

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Herr Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Berlin, 6.10.2008
Le/Nö

Öffentliche Anhörung zu

- **dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „ Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JSTG 2009) – Drucksache 16/10189**
- **der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 545/08**
- **den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
- **den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Beratungen eingebracht wurden**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung vom 25. September 2008 zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages über den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (BT-Drucksache 16/10189) nebst den im Betreff genannten Stellungnahmen, Entwürfen und zusätzlichen Punkten danken wir Ihnen und nehmen die Möglichkeit, hierzu vorab Stellung zu beziehen, gerne wahr. Unsere Ausführungen beschränken sich bewusst auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie auf die Belange der Lohnsteuerhilfevereine.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Erich Nöll
Geschäftsführer



Stellungnahme
des Bundesverbandes
der Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BDL)

zu

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahres-
steuergesetzes (JStG)“ – Drucksache 16/10189

der Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 545/08

den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD

den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU
und SPD in die Beratungen eingebracht wurden

Allgemeine Bewertung:

Der übersandte Gesetzentwurf besteht aus einer großen Anzahl von einzelnen Regelungen, die laut Begründung unter anderem zum Abbau von Steuerbürokratie beitragen sollen. Betrachtet man beispielsweise die Einführung des neuen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten (§ 39f EStG), erscheint die Erreichung dieses Ziels nicht durchgängig erreicht zu werden. Der BDL hält es insbesondere deshalb für entbehrlich. Im Übrigen beschränkt sich der BDL in seiner Stellungnahme wie gewohnt auf die Vorschriften, die die Besteuerung der Arbeitnehmer betreffen.

Bewertung im Einzelnen:

Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Nr. 3 Buchstabe a)

(§ 3 Nr. 26 Satz 1; § 52 Abs. 4b EStG – neu)

Übungsleiterpauschale auch bei Nebentätigkeiten im EU-Ausland

Wie vom EuGH mit Urteil vom 18.12.2007 – C 281/06 festgestellt wurde, verstößt § 3 Nr. 26 EStG in seiner derzeitigen Fassung gegen das Diskriminierungsverbot und gegen die Dienstleistungsfreiheit in der EU. Der BDL begrüßt, dass diese Entscheidung des EuGH zügig in nationales Recht umgesetzt wird und dabei insbesondere die Klarstellung, dass die Neureglung gemäß § 52 Abs. 4b EStG uneingeschränkt für alle noch offenen Fälle gelten soll.

Buchstabe b)

(§ 3 Nr. 26a Satz 1; § 52 Abs. 4b EStG – neu)

Ehrenamtsfreibetrag auch bei Nebentätigkeiten im EU-Ausland

Da der seit 2007 geltende so genannte Ehrenamtsfreibetrag dem Übungsleiterfreibetrag nachgebildet ist und bisher ebenfalls voraussetzt, dass die Tätigkeit für eine inländische Organisation oder inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden muss, betrifft die Entscheidung des EuGH auch den Ehrenamtsfreibetrag. Die Änderung ist ebenso wie die Übergangsregelung des § 52 Abs. 4b EStG, wonach alle noch offenen Fälle uneingeschränkt miterfasst werden, zu begrüßen.

Buchstabe c)

(§ 3 Nr. 34 – neu –; § 52 Abs. 4c EStG – neu)

Neuer Freibetrag für Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Der BDL hält sowohl die Einführung dieses neuen Freibetrages als auch die Tatsache, dass er gemäß § 52 Abs. 4c EStG rückwirkend ab dem 01.01.2008 in Kraft treten soll, für zeitgemäß. Viele Unternehmen versuchen, Gesundheitsprävention für ihre Mitarbeiter attraktiv zu

gestalten, um so Ausfallzeiten zu verringern. Der BFH hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die Kostenübernahme des Arbeitgebers für präventive Gesundheitsmaßnahmen keine Entlohnung für Beschäftigung darstellt und folglich nicht als geldwerter Vorteil zu besteuern ist. Vielmehr erfolge sie überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse. Die jetzt vorgelegte Lösung zur Verwaltungsvereinfachung bietet sich aus unserer Sicht dem Grunde nach an, um noch mehr Arbeitgeber dazu zu motivieren, betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung für die Arbeitnehmer durchzuführen.

Dadurch, dass die Art der Leistungen an die gesundheitsfachlichen Kriterien der Krankenkassen, insbesondere den Leitfaden „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung § 20 Abs. 1 und 20a SGB V“ gekoppelt wird, sind klare Abgrenzungskriterien erkennbar. Zu begrüßen ist, dass die Steuerbefreiung auch für Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer gilt, die diese bei extern durchgeführten Maßnahmen verwenden. Es ist richtig, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen auf bestehende, externe Angebote angewiesen sind.

Die vorgesehene Begrenzung des steuerfreien Betrages auf jährlich 500 Euro pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr sollte aus unserer Sicht entfallen; sie ist auch bezüglich der gewünschten Verwaltungsvereinfachung hinderlich. Nur bis zu diesem Betrag soll nämlich künftig die Prüfung, ob die Arbeitgeberleistung „im überwiegend betrieblichen Interesse“ liegt und damit steuerfrei ist, unterbleiben. Liegen die Aufwendungen darüber, muss – und dies ist regelmäßig mit nicht unerheblichem Bürokratieaufwand verbunden – weiterhin ermittelt werden, ob, wann und für wen eine gesundheitsfördernde Maßnahme durchgeführt worden ist und ob diese im ganz überwiegend betrieblichen Interesse erfolgt ist. Die Überschreitung der 500 Euro-Grenze führt nämlich nicht etwa im Umkehrschluss dazu, dass die Maßnahme nicht im überwiegenden betrieblichen Interesse durchgeführt wird. Da die BFH-Entscheidung vom 30.05.2001 – BStBl. 2001 II S. 671 (Massagen betreffend) auch weiterhin Bestand hat, dürfte aufgrund der Begrenzung der Förderung auf 500 Euro pro Arbeitnehmer jährlich die beabsichtigte Vereinfachung für Finanzverwaltung, Arbeitgeber und Berater nur teilweise erreicht werden.

Da nach dem Gesetzentwurf nur Maßnahmen im Sinn des Leitfadens „Prävention der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen“ steuerfrei bleiben, erscheint uns ein an dieser Stelle offenbar für möglich gehaltener Missbrauch weitgehend ausgeschlossen. Um Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen auftreten, erst gar nicht mehr aufkommen zu lassen, halten wir deshalb den ersatzlosen Wegfall der Begrenzung auf 500 Euro für erforderlich.

Die Steuerbefreiung sollte zudem nicht nur, wenn die Leistungen zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn erbracht werden, gelten, sondern auch dann gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer ohne Zutun seines Arbeitgebers selbst Initiative ergreift und entsprechende Präventivmaßnahmen durchführt. Dies gebietet sich unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit. Anderenfalls werden diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber – aus welchen Gründen auch immer – entsprechende Leistungen nicht erbringen können oder wollen, im Verhältnis zu den begünstigten Arbeitnehmern erheblich benachteiligt. Sie erhalten zum einen keine Kostenerstattung und müssen zum anderen die dennoch anfallenden Kosten zur Gesundheitserhaltung aus ihrem zu versteuernden Einkommen aufbringen.

Nr. 6

(§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Nr. 31 Buchstabe i)

(§ 52 Abs. 24b Satz 2 – neu – EStG und Nr. 5 der Stellungnahme des Bundesrates)

Ausweitung und Deckelung des Steuervorteils beim Schulgeld

Der BDL begrüßt die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH im vorliegenden Regierungsentwurf, wonach nunmehr Schulgeldzahlungen für den Besuch von Privatschulen im EU/EWR-Ausland sowie von deutschen Schulen auch außerhalb dieses Raumes anerkannt werden. Wir stimmen grundsätzlich auch der zur Vermeidung übermäßiger Steuerausfälle nunmehr zeitlich unbefristeten Begrenzung der Abzugsfähigkeit des Schulgeldes auf 30% der Aufwendungen und maximal 3.000 Euro zu.

Eine noch bessere und zielgenauere Förderung der Familien im unteren Einkommensbereich würde unseres Erachtens allerdings erreicht, wenn man der Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates (BR-DS 545/1/08) zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG folgen und den Abzugssatz auf 50 Prozent anheben würde. Die dort vorgeschlagene gleichzeitige Absenkung des jährlichen Höchstbetrages auf 2.000 Euro sollte vermieden werden. Wird dem nicht gefolgt, ist eine Regelung mit einem Absetzungsbetrag von 50% trotzdem wünschenswert, weil der typische Arbeitnehmerhaushalt nur in seltenen Fällen mehr als 6.670 Euro für jährliche Schulgeldzahlungen aufbringen dürfte (Laut Begründung zum Referentenentwurf wirkten sich bei diesen Aufwendungen in den Jahren 2002 und 2003 in 97 % der Fälle nur 2.000 Euro steuermindernd aus.). Die Übernahme dieses Vorschlags würde zu einer besseren Förderung der meist inländischen (häufig konfessionellen)

Privatschulen mit niedrigerem Schulgeld führen und ist aus Sicht des BDL der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung vorzuziehen.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir darauf hingewiesen und kritisiert, dass bisher geförderte Schulen, im Wesentlichen die berufsbildenden Ersatzschulen, offenbar rückwirkend zum 01.01.2008 insgesamt aus dem Kreis der begünstigten Schulen herausfallen sollen. Diese rückwirkende steuerliche Benachteiligung gegenüber allgemein bildenden Privatschulen ist nicht zu rechtfertigen. Die von der Bundesregierung angestrebte Qualifizierungsinitiative verlangt geradezu danach, den Gesetzentwurf an dieser Stelle nachzubessern und im Sinne der Bundesratsempfehlung zu prüfen, wie der Besuch der entsprechenden privaten Bildungseinrichtungen weiterhin steuerlich gefördert werden kann.

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber von dem Vorhaben, mit der Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 24b EStG die Begünstigung von Schulgeldzahlungen an deutsche Schulen abzuschmelzen und im Jahr 2011 diese bildungspolitische Maßnahme gänzlich abzuschaffen, Abstand genommen. Damit wurde der Widerspruch zwischen den Bekundungen, mehr für die Bildung der Kinder tun zu wollen, und dem gesetzgeberischen Handeln im Wesentlichen aufgehoben und unserem Hauptkritikpunkt am Referentenentwurf Rechnung getragen.

Nr. 16

(§ 37 Abs. 5 EStG; § 52 Abs. 1 EStG)

Verdoppelung der Schwellenwerte bei der Einkommensteuer-Vorauszahlung

Die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1981 eingeführten Schwellenwerte des § 37 Abs. 5 EStG (damals 400 DM im Kalenderjahr und 100 DM im Vorauszahlungszeitpunkt) sind seit 27 Jahren nicht angepasst worden. Wir halten die Verdoppelung der Schwellenwerte bei der Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen angesichts dieser Tatsache für richtig, um das Ziel des Bürokratieabbaus und der Steuervereinfachung zu erreichen, allerdings auch für ausreichend, wenn man in Rechnung stellt, dass Arbeitnehmer ihre Vorauszahlungen durch den monatlichen Lohnsteuerabzug im Voraus an der Quelle leisten müssen.

Nr. 18 bis 20 und 24**(§ 39f EStG – neu) Faktorverfahren für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten**

Der BDL schließt sich den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates (BR-DS 545/1/08), in Artikel 1 die Nummern 18 bis 20 und 24 ersatzlos zu streichen, nicht nur uneingeschränkt an, sondern hält auch die Begründung für zutreffend, dass die Einführung eines Faktorverfahrens für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten wegen fehlender Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit mit der Zielsetzung, überflüssige Steuerbürokratie abzubauen, nicht vereinbar ist.

Bei genauerem Hinsehen verbleibt als einziges Argument für die Maßnahme die Tatsache, dass die Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag die rechtzeitige Umsetzung eines geeigneten Anteilssystems im Sinne einer frauenfreundlichen Politik vereinbart haben, und diese Vereinbarung des Koalitionsvertrages offenbar auf Gedeih und Verderb umgesetzt werden soll. Den betroffenen – häufig halbtags tätigen – Frauen wäre mehr geholfen, wenn man ihnen ihre tatsächlichen und allein durch die Berufstätigkeit anfallenden Kosten für die Fahrten zu Arbeit wieder vom ersten gefahrenen Kilometer an wieder gewähren würde. Dies würde zu einem tatsächlichen und nicht zu einem scheinbaren „Mehr im Portemonnaie“ führen. Die Betroffenen könnten in diesem Fall mit der Nichteinhaltung einer drei Jahre alten Koalitionsvereinbarung sicherlich gut leben.

Steuersystematische Bewertung

Die Wahl der Steuerklasse IV-Faktor/IV-Faktor führt dazu, dass Freibeträge neben dem Faktor nicht eingetragen werden. Vielmehr werden Beträge, die als Freibetrag auf einer Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten, mit in die Berechnung des Faktors einbezogen. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Werbungskosten des einen Ehepartners, die er ansonsten als Freibetrag ausschließlich – ohne Aufteilungsmöglichkeit – auf seiner Lohnsteuerkarte hätte eintragen lassen können (siehe dazu Lohnsteuer-Richtlinien R 39a.3 Abs. 5), im Ergebnis über die Minderung des Faktors (aufgrund der Verminderung des Wertes Y) auch zu einer Senkung der Lohnsteuer des anderen Ehepartners führen. Dies ist systematisch nicht korrekt und wird deshalb abgelehnt.

Grundsätzliche Überlegungen

Da aus unserer Sicht nur ein geringer Prozentsatz (laut Angaben des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zirka 1%) der betroffenen Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen von

dieser Möglichkeit Gebrauch machen dürfte, stellt sich die Frage, ob es dieser Wahlmöglichkeit tatsächlich bedarf.

In funktionierenden Ehen erfolgt auch bei der Steuerklassenwahl III und V ein interner Ausgleich. Bei nicht funktionierender Ehe dürfte der diesbezügliche Streit ums Geld künftig auf den Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung vorverlegt werden. Der Antrag kann nur einvernehmlich gestellt werden und dürfte wegen fehlender Einigung deshalb häufig unterbleiben. Insoweit ergibt sich kein Unterschied zu dem im Jahressteuergesetz 2008 vorgesehenen Anteilsverfahren. Ob angesichts dieser Ausgangslage der in der Begründung zugestandene weiter entstehende unvermeidliche Verwaltungsaufwand tatsächlich gerechtfertigt ist, wird von Seiten des BDL stark bezweifelt.

Das Ziel dieser geplanten Rechtsänderung, nämlich eine Steuererhebung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erreichen, die weitgehend die von beiden Ehegatten tatsächlich geschuldete Lohnsteuer exakt widerspiegelt, dürfte auch beim Faktorverfahren in einer Vielzahl von Fällen nicht ohne Weiteres erreicht werden. Häufig, zum Beispiel bei erfolgsabhängigen Vergütungen, wird die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach Splittingverfahren, das heißt der Faktor Y, genauso wenig exakt vorausberechnet werden können wie die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV, das heißt der Faktor X. Da folglich in vielen Fällen der voraussichtliche Jahresarbeitslohn und damit die Faktoren X und Y nicht richtig ermittelt werden können (zum Beispiel bei unterjährigen Gehaltserhöhungen oder bei einsetzender Arbeitslosigkeit bzw. längerer Krankheit im Laufe des Jahres), müsste der Faktor laufend einer Kontrolle unterzogen und immer wieder angepasst werden, um die gewünschte Genauigkeit zu erreichen.

Sollte unsere Vermutung zutreffen, dass trotz des nachvollziehbaren Wunsches, die Hemmschwelle zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – die freilich auch nach der Gesetzesbegründung nur bei auf den Monat bezogener individueller Betrachtung gegeben ist – sich nur wenige Ehepaare (laut Angaben des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates sind 99% der Ehegatten mit den derzeit möglichen Steuerklassenkombinationen zufrieden) für das Faktorverfahren entscheiden werden, würde die Neuregelung einerseits zwar nur für einen relativ geringen Prozentsatz der Betroffenen (meist Frauen) eine unterjährige Verbesserung darstellen, andererseits allerdings auch der Verwaltungsmehraufwand überschaubar bleiben.

In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass für den Fall, dass der bisher nach der Steuerklasse III besteuerte Ehepartner, der arbeitslos oder längerfristig krank wird und nach

dem Nettolohn zu bemessende Lohnersatzleistungen beansprucht, bei der Wahl des Faktorverfahrens schlechter gestellt sein wird mit der weiteren Folge, dass sich dann das Familien-Nettoeinkommen – insgesamt betrachtet – ungünstiger darstellt als ohne Option.

Die Rechtsunsicherheit an dieser Stelle wird folglich verschärft, auch weil neben den zwei bisherigen Steuerklassenkombinationen (III/V; VI/IV) mit dem Faktorverfahren (IV-Faktor/IV-Faktor) noch eine dritte Möglichkeit hinzutritt, was die Verwirrung komplettieren dürfte.

Sollte es zur Einführung des Faktorverfahrens kommen, wird eine konkrete Beratung zur Wahl einer Steuerklasse im Hinblick auf eventuell zu erwartende Lohnersatzleistungen künftig geradezu unmöglich sein. Sollte der Gesetzgeber sich von unseren und den Argumenten anderer Sachverständiger sowie von der Empfehlung des Bundesrates (Wirtschaftsausschuss) nicht überzeugen lassen, und die Regelung tatsächlich einführen, sollte der Gesetzgeber jedenfalls parallel zu der Einführung des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug dafür sorgen, dass als Bemessungsgrundlage für Lohnersatzleistungen künftig der Bruttoarbeitslohn herangezogen wird. Damit wäre auch ein Problembereich, der im Zusammenhang mit der Besteuerung nach Steuerklasse V – zu Recht – immer wieder thematisiert wird, obsolet.

Nr. 33

(§ 68 Abs. 2 EStG-Aufhebung)

Aufhebung der Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung durch den Arbeitgeber

Der BDL spricht sich im Namen der betroffenen Arbeitnehmer entschieden für die Beibehaltung der Norm aus. Der Bürokratieaufwand dürfte sich in Grenzen halten. Wir verweisen insoweit auf die Begründung im Referentenentwurf, wonach nur wenige Einzelfälle davon betroffen seien.

Die Norm stellt andererseits eine wichtige Schutzfunktion für den Arbeitnehmer dar, der im Streit mit dem Arbeitgeber auseinandergegangen ist. Dieser Schutz sollte dem Arbeitnehmer nicht genommen werden, auch wenn dies im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern und der Familienkasse erfolgen kann. Bei unbegründeter Weigerung des Arbeitgebers, die notwendige Bescheinigung auszustellen, ist es für den Arbeitnehmer, soweit er in administrativen Angelegenheiten ungeübt ist, ausgesprochen schwierig, sich persönlich zur Wehr zu setzen. Konnte ihm bisher in solchen Ausnahmefällen die Familienkassen hel-

fen, wird dieser Weg – aus unserer Sicht ohne Not – durch die Abschaffung des § 68 Abs. 2 EStG verbaut.

Weitergehende Vorschläge zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 3 Vor Buchstabe a)

(§ 3 Nr. 11 EStG – Nr. 1 der zusätzlichen Punkte in der Anhörung, Anlage 4)

Einbeziehung von Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte häusliche Pflege von volljährigen Menschen mit Behinderung

Der BDL ist der Auffassung, dass Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte häusliche Pflege von volljährigen Menschen mit Behinderung in die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG aufgenommen werden sollten.

Nach Nr. 5

(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG – zu Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates (BR-DS 545/08))

Prüfverfahren zur Anerkennung von Produkten der Basisvorsorge

Der BDL unterstützt die Empfehlung des Bundesrates, ein gesondertes Prüfverfahren zur Anerkennung von Produkten der Basisvorsorge in Anlehnung an das Zertifizierungsverfahren bei Riester einzuführen. Bei Bürgern und den Beratern in den Lohnsteuerhilfevereinen entsteht ebenso wie in der Finanzverwaltung erheblicher Arbeitsaufwand bei der Prüfung der verschiedenen Produkte in Bezug auf die Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe; insoweit wird das vom BR beschriebene Problem ausdrücklich bestätigt. Eine zentrale Prüfung erscheint auch wegen der erheblich höheren steuerlichen Auswirkungen angezeigt.

Nach Nr. 12

(§ 24c EStG a. F. – Nr. 5 der zusätzlichen Punkte in der Anhörung, Anlage 5)

Wiedereinführung der Verpflichtung der Kreditinstitute zu Ausstellung der Jahresbescheinigung über Kapitalerträge)

Der BDL empfiehlt dringend, die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung der Jahressteuerbescheinigung über Kapitalerträge wieder einzuführen.

In einer Vielzahl von Fällen, insbesondere im unteren Einkommensbereich, wird auch nach Einführung der Abgeltungssteuer im Fall einer Tarifbelastung von unter 25% ein Antrag auf Veranlagung gemäß § 32 d Abs. 6 EStG mit Erklärung der Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung erforderlich werden. Der insoweit betroffene Personenkreis wird, wenn es bei der Abschaffung dieser Norm bleibt, ebenso wie in der Zeit vor seiner Einführung, häufig erhebliche Probleme haben, die zutreffenden und maßgeblichen steuerlichen Werte zu ermitteln. Dasselbe gilt für die Mitarbeiter der Finanzämter, die die entsprechenden Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen haben. Unabhängig von der ab 2009 geltenden Rechtslage werden die Banken entsprechende Bescheinigungen auch künftig – auf Antrag – erstellen. Sollte dafür aber eine gesetzliche Verpflichtung fehlen, ist davon auszugehen, dass insoweit Gebühren erhoben werden, die im unteren Einkommensbereich, bezogen auf die erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen, durchaus bedeutend sein können.

Nehmen Steuerpflichtige wegen der anfallenden Gebühren Abstand von der Ausstellung einer derartigen Bescheinigung, wird sich die Erstellung von Steuererklärungen verzögern, weil die betroffenen Steuerpflichtigen, wie vor Einführung des § 24c EStG bei ihren Banken die Angaben wieder im Einzelfall erfragen werden. Die Banken haben zwischenzeitlich die notwendigen Verfahren entwickelt; für sie ist die Erstellung mittlerweile ein Routinevorgang, die Bescheinigung wird automatisch erstellt und zusammen mit der Zinsbescheinigung verschickt. Die Wiedereinführung der Jahresbescheinigung erleichtert die Arbeit der Steuerbürger, der Berater und der Mitarbeiter der Finanzämter, ohne bei den Banken, die die Bescheinigung auf Verlangen ja weiterhin bereithalten müssen, einen nennenswerten Mehraufwand zu verursachen. Da die Kapitaleinkünfte zudem auch weiterhin angegeben werden müssen, wenn z. B. außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, empfehlen wir dringend, die Aufhebung des § 24c EStG wieder rückgängig zu machen.

Um zu vermeiden, dass die Banken und Kreditinstitute ab 2009 auch den Bürgern entsprechende Bescheinigungen erstellen müssen, die diese nicht benötigen, könnte als Alternative die grundsätzlich verpflichtende Norm insoweit eingeschränkt werden, als eine Bescheinigung nach § 24c EStG nur auf Antrag auszustellen ist. Insbesondere den Bürgern mit niedrigen Einkommen, die die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung wegen der Günstigerprüfung beantragen, wäre auch in diesem Fall erheblich geholfen.

Nach Nr. 13

(§ 32b Abs. 1 Buchstabe j – neu – EStG)

Nichteinbeziehung des Sockelbetrags bei Elterngeld in den Progressionsvorbehalt

§ 32b Abs. 1 Buchstabe j sollte dahingehend geändert werden, dass nur derjenige Teil des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dem besonderen Steuersatz unterliegt, der den Sockelbetrag von 300 Euro übersteigt. Das steuer- und abgabenfreie Elterngeld unterliegt bislang in voller Höhe dem Progressionsvorbehalt. Sinn des § 32b EStG ist es, die Besteuerung des Einzelnen unter Berücksichtigung eines auf seine Gesamteinkünfte bezogenen Steuersatzes vorzunehmen. So unterliegen neben steuerfreien Einkünften insbesondere Lohnersatzleistungen, wie das Arbeitslosengeld oder das Krankengeld, dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Das bezogene Elterngeld bemisst sich ebenso an den zuletzt bezogenen Einkünften und stellt damit – zum Teil – unstrittig eine Lohnersatzleistung dar. Das im Elterngeld enthaltene Mindestelterngeld in Höhe von monatlich 300 Euro wird jedoch völlig unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit gewährt und ist deshalb den üblichen anderen – nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegenden – reinen Sozialleistungen, wie Kindergeld oder Zahlungen nach Hartz IV, gleichzustellen. Die Einbeziehung des Mindestelterngeldes in den Progressionsvorbehalt entspricht daher nicht der bisherigen Rechtssystematik. Die Folge ist die Benachteiligung von Eltern mit geringem Einkommen, die bei der Einführung des Elterngeldes so vermutlich nicht beabsichtigt war. Wir regen deshalb an, den Sockelbetrag aus der Anrechnung für den Progressionsvorbehalt herauszunehmen. Diese Regelung entspräche auch der Berücksichtigung des Elterngeldes als Bezug (R 32.10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStÄR 2008 - E).

Nach Nr. 15**(§ 35a EStG – Beschluss des Bundesrates und Nr. 6 der zusätzlichen Punkte in der Anhörung, Anlage 4)****Fortentwicklung der steuerlichen Förderung der privaten Haushalte als Arbeit- und Auftraggeber**

Der BDL unterstützt den Beschluss des Bundesrates, zur Fortentwicklung der steuerlichen Förderung der privaten Haushalte als Arbeitgeber und Auftraggeber den Fördersatz von 20% auf 25% zu erhöhen. Bereits in unserer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2007 hatten wir darauf hingewiesen, dass durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 16% auf 19% zum 01.01.2007 die Steuerermäßigung teilweise, in vielen Fällen sogar völlig, abgeschöpft werden dürfte. Unsere Berater vor Ort stellen immer wieder fest, dass für das Erreichen des Gesetzeszwecks, nämlich die Schwarzarbeit deutlich zu verringern, diese dem Grunde nach Ziel führende Steuerermäßigung deutlich, zumindest aber auf die erwähnten 25% angehoben werden müsste.

Nach Nr. 15**(§ 35a Abs. 2 Satz 5 EStG, Nr. 6 der zusätzlichen Punkte in der Anhörung, Anlage 4)****Wegfall des Erfordernisses einer bargeldlosen Zahlung bei haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen**

Nachdem seit dem 01.01.2008 die zwingende Nachweispflicht für den Beleg des Kreditinstituts für die Zahlung auf ein Konto des Erbringers für die Geltendmachung von Aufwendungen im Rahmen von haushaltsnahen Dienstleistungen und bei Handwerker-, Pflege- und Betreuungsleistungen weggefallen ist, sollte mit dem Jahressteuergesetz 2009 ein weiterer Schritt zu weniger Bürokratie gemacht werden.

Da die Lohnsteuerhilfvereine die Einkommensteuerklärungen überwiegend mittels ELSTER abgeben, würden sie ebenso wie die Finanzverwaltung davon profitieren, wenn auf die gesetzliche Festlegung einer zwingenden bargeldlosen Zahlung verzichtet würde. Auch ohne die gesetzliche Belegvorlageverpflichtung müssen Steuerpflichtige die Unterlagen zum Nachweis der steuermindernden Tatsachen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Durch den teilweise bereits weit fortgeschrittenen Einsatz von Risikomanagementsystemen in der

Finanzverwaltung kann die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aus Sicht des BDL sichergestellt werden.

Der Wegfall des Erfordernisses einer bargeldlosen Zahlung würde zudem insbesondere im Bereich von kleineren Beträgen, wie zum Beispiel die Bezahlung des Schornsteinfegers, zu einer Arbeiterleichterung in den Finanzämtern und bei den Beratern führen.

Artikel 22 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes)

(§ 19 Abs. 10 Eigenheimzulagengesetz)

Kinderzulage bis zum 27. Lebensjahr in Altfällen

Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die Begründung überzeugt. Tatsächlich kann nur noch derjenige, der vor dem 01.01.2006 seine Investitionsentscheidung durch Stellung des Bauantrages oder den Abschluss des notariellen Kaufvertrages schon getroffen hatte, noch die Eigenheimzulage und damit ggf. auch die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Zu diesem Zeitpunkt durfte er davon ausgehen, dass er für seine Kinder bis zum 27. Lebensjahr die Förderung erhalten werde. Er durfte auf die bestehende Rechtslage vertrauen und dementsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung einplanen. Dass die Absenkung der Altersgrenze für Kinder im Rahmen der Eigenheimzulage insgesamt unberücksichtigt bleiben soll, überzeugt.

Artikel 22a 8 – neu –

(Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

In § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchst. b des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zu Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 12. April 2008 (BGBl I 2008, 2.666) sollte eine Formulierung angefügt werden, die sicherstellt, dass Lohnsteuerhilfvereine auch für Mitglieder tätig werden können, die mit kleinsten Quoten in Form so genannter Publikumsbeteiligungen aus Unternehmen Erträge beziehen. Von deren steuerrechtlichen Qualifizierung und den daraus ergebenden Folgen haben die Anleger (Arbeitnehmer) im Zeitpunkt der Zeichnung meistens keine ausreichenden Kenntnisse.

Der BDL hält es für sachgerecht, Lohnsteuerhilfvereine im Rahmen einer Mitgliedschaft auch bei den Arbeitnehmerfällen beraten zu lassen, bei denen Mitglieder einheitlich und ge-

sondert festgestellte Gewinneinkünfte (in den zuvor genannten Fällen) erzielen. Lohnsteuerhilfvereine verlieren häufig Mitglieder, wenn diese derzeit gängige Anlageprodukte der Sparkassen und Banken – beispielsweise Schiffsbeteiligungen oder Fonds über erneuerbare Energien – erwerben. Langjährige zufriedene Mitglieder können von der kostengünstigen Möglichkeit zur Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung keinen Gebrauch mehr machen, weil die Einkünfte der erwähnten Fonds z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen. In Fällen, in denen Einkünfte vorliegen, die von dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellt und im Rahmen eines Grundlagenbescheides dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers lediglich nachrichtlich übermittelt werden, halten wir eine Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins für wünschenswert und vertretbar, auch wenn diese nach ihrer steuerrechtlichen Einordnung den Gewinneinkünften zuzurechnen sind.

Eine solche Beratungsbefugnis – und davon sind wir überzeugt – wäre vor allem im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer, die nach heutiger Rechtslage in diesen Fällen ihren neutralen, nicht am Verkauf irgendeines Produktes interessierten steuerlichen Berater verlieren. Gerade im Anlagebereich übernehmen dann vielfach im Vertrieb tätige Personen diese „Beratung“ und leisten unbefugterweise Hilfe in Steuersachen. Die Betreuungsmöglichkeit durch die Lohnsteuerhilfvereine stellt aus unserer Sicht die mit Abstand bessere Alternative dar. Die aus der Beteiligung resultierenden Einkünfte sollen nach unserer Auffassung dabei lediglich in die Steuererklärungen der Mitglieder übernommen werden dürfen. Der Verein kann und soll keinen Einfluss auf die Ermittlung dieser Einkünfte nehmen – auch nicht, wenn Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen vorliegen – und insofern auch nicht beratend tätig werden.

Weitergehende Regelungen

(§ 9 Abs. 2 Wiedereinführung der Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer)

Der BDL fordert den Bundestag erneut auf, die Entfernungspauschale, wie sie bis zum 31.12.2006 gegolten hat, wieder einzuführen, und zwar rückwirkend zum 01.01.2007.

Das immer wieder und allein vorgebrachte Gegenargument, die Wiedereinführung gefährde die Konsolidierung des Staatshaushaltes, war schon bisher nicht sehr überzeugend und klingt angesichts der offenbar verkraftbaren Stützungsmaßnahmen des Staates in der derzeitigen Finanzkrise umso weniger authentisch.

Maßgebliche Politiker und Regierungsmitglieder haben immer wieder klargestellt, dass die Wiedereinführung der Pauschale die Frage einer gerechten Steuerpolitik ist und dass dies jederzeit möglich ist, ohne den politischen Kurs – Sanierung der Staatsfinanzen vor Steuer-senkungen – grundsätzlich zu verlassen.

Mit einer solchen politischen Entscheidung würde der Gesetzgeber eine nach Auffassung des höchsten deutschen Finanzgerichts notwendige Korrektur vornehmen, ein arbeitsmarktpolitisches Zeichen setzen und einiges zur Rückgewinnung politischer Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung, insbesondere unter den betroffenen Arbeitnehmern, tun. Eine solche politische motivierte Korrektur ist unabhängig von verfassungsrechtlichen Überlegungen und damit auch losgelöst von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dringend notwendig.

Die Gründe für eine solche Korrektur sind vielfach vorgetragen und erläutert worden. Sie würde nicht nur die höhere Flexibilität der Arbeitnehmer fördern und das Lohnabstandsgebot für die Nettoeinkommen von Pendlern im unteren Lohnbereich wieder gewährleisten, es würde auch rechtlich klargestellt, dass es sich bei der Sanierung der Staatsfinanzen um eine Aufgabe handelt, an der alle Steuerpflichtigen in gleichem Maße beteiligt werden, und die nicht als Sonderopfer einer einzelnen Gruppe, den Pendlern, aufgebürdet werden darf.

Berlin, 6. Oktober 2008